

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Dienstleistungsunternehmen wie Versicherungen und Banken können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Kunden vor missbräuchlichen Handlungen als manuelle Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag bzw. Finanzdienstleistungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Bankgeheimnis

Ihre Daten aus Konto- und Depotverbindungen unterliegen der vertraglich vereinbarten Schweigepflicht, die als Bankgeheimnis bezeichnet wird. Die Übermittlung derartiger Daten innerhalb der Unternehmensgruppe oder an den für Sie zuständigen Vermittler setzt deshalb Ihre spezielle Erlaubnis voraus. Daher ist im Antrag auch eine Entbindung von der Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung nennen:

1 Datenspeicherung bei den Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe

Wir speichern Daten, die für das Vertragsverhältnis notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten) und technische Daten wie Kontonummer, Kundennummer und Provisionsabrechnung mit Vermittlern.

Wenn Sie einen Versicherungsvertrag abschließen, werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

Bei einem Vertragsverhältnis mit der DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft werden Produktarten und -laufzeiten, Konditionen, Kontobewegungen und Salden, bestellte Sicherheiten, Freistellungsaufträge, Bonitätsdaten gespeichert.

Bei der SIGNAL IDUNA Bauspar AG werden Produktarten, Konditionen, Tarife, monatliche Sparraten, Anteil der vermögenswirksamen Leistungen, Kontosalden, Zuteilungsaussichten, bestellte Sicherheiten, Freistellungsaufträge, Bonitätsdaten oder vergleichbare Daten gespeichert.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH speichert die Höhe des Anteilbestandes, Bestandsbewegungen und Gestaltung des Depots (Vertragsdaten).

2 Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Bankgeschäfte, Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz und Finanzdienstleistungen anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostensparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Kundennummer, Vertragsnummer, ggf. Ihr Geburtsdatum und -ort, die Art der Verträge, Konditionen, Bankverbindungen, Kredite, Zinsen, Schadenzahlungen, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Kundennummer, Bankverbindung, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen und den Finanzdienstleistungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des BDSG zugehalten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

SIGNAL Krankenversicherung a. G.
IDUNA Vereinigte Lebensversicherung aG
für Handwerk, Handel und Gewerbe
SIGNAL Unfallversicherung a. G.
Deutscher Ring Krankenversicherungsverein a.G.
SIGNAL IDUNA Allgemeine Versicherung AG
PVAG Polizeiversicherungs-Aktiengesellschaft
ADLER Versicherung AG
SIGNAL IDUNA Pensionskasse AG
SIGNAL IDUNA Sterbekasse VVaG
DEURAG Deutsche Rechtsschutz-Versicherung AG

DONNER & REUSCHEL Aktiengesellschaft
DONNER & REUSCHEL Luxemburg S.A.
DONNER & REUSCHEL TREUHAND-Gesellschaft mbH & Co. KG
HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
HANSAINVEST LUX S.A.

SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH
SIGNAL IDUNA Bauspar AG
Treuhand Contor Vermögensverwaltungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung
SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice Aktiengesellschaft
SIGNAL IDUNA Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

3 Betreuung durch Vermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobilien gesellschaften u.a.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Kundennummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages, Ihrer Geld- oder Kapitalanlage. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Der Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Bankgeheimnis, Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

4 Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem BDSG neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihrer Vertragsgesellschaft.

Fassung 01.2013

SIGNAL IDUNA Bauspar AG

Vorvertragliche Information zu Ihrem Bausparvertrag

zugleich Pflichtinformation zu einem außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossenen Vertrag nach § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

A. Informationen zum Unternehmen

Unternehmen und Geschäftsfeld

SIGNAL IDUNA Bauspar AG
Kapstadtring 7, 22297 Hamburg

Telefon: 040 4124-7128
Telefax: 040 4124-6622
E-Mail: service@si-bausparen.de
Internet: www.si-bausparen.de

Sitz: Hamburg, HR B 15 310, AG Hamburg
Umsatzsteuer-ID: DE 118617622

Vorstand: Daniel Kolenbach, Frank Leinemann,
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Martin Berger

Die SIGNAL IDUNA Bauspar AG verwaltet eigene Bausparverträge, außerdem vergibt und betreut sie Immobiliendarlehen im Auftrag der SIGNAL IDUNA Gruppe.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: 0228 299 70 299
Internet: www.bafin.de

Einlagensicherung

Einlagen und Zinsen von Bausparverträgen sind bei der SIGNAL IDUNA Bauspar AG bis zu einer Höhe von 100.000 EUR je Einleger abgesichert. Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem "Informationsbogen für den Einleger".

Rechtsordnung

Die Sprache für das Vertragsverhältnis ist Deutsch, das heißt: Sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen sowie die gesamte Kommunikation werden in deutscher Sprache geführt.

Es gilt deutsches Recht, sowohl für die Aufnahme der Geschäftsbeziehung, als auch für den Vertragsabschluss. Eine Gerichtsstandsvereinbarung besteht nicht.

Streitbeilegung/ Schlichtungsverfahren

Bei Unstimmigkeiten oder Beschwerden wenden Sie sich bitte direkt an uns:

SIGNAL IDUNA Bauspar AG
Postfach 60 09 09, 22209 Hamburg
Telefon: 040 4124-6553
Telefax: 040 4124-6622
E-Mail: beschwerde@si-bausparen.de

Darüber hinaus nimmt die SIGNAL IDUNA Bauspar AG am Schlichtungsverfahren des Verbandes der Privaten Bausparkassen e.V. zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen privaten Bausparkassen und Verbrauchern teil.

Die Schlichtungsstelle erreichen Sie wie folgt:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.
Schlichtungsstelle Bausparen
Postfach 30 30 79
10730 Berlin
Telefon +49 30 59 00 91-500 bzw. -550
Telefax +49 30 59 00 91-501
E-Mail info@schlichtungsstelle-bausparen.de
Internet www.schlichtungsstelle-bausparen.de

B. Informationen zum Bausparvertrag

Vertragsabschluss

Nach Prüfung des von Ihnen unterschriebenen Bausparantrages kommt der Bausparvertrag zustande, indem wir Ihnen zur Bestätigung der Vertragseröffnung eine Bausparkunde per Post zusenden.

Ein gesetzlicher Bestandteil der Antragsprüfung ist die Feststellung Ihrer Identität (Legitimationsprüfung). Dadurch ist sichergestellt, dass kein anderer in Ihrem Namen einen Vertrag eröffnen kann. Unter bestimmten Umständen (z. B. bei Onlineabschluss) wird die Identität per Post-Ident-Coupon durch die Deutsche Post AG ermittelt. Die Kosten dafür trägt die SIGNAL IDUNA Bauspar AG.

Grundlage für einen Bausparvertrag sind die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) sowie die Regeln des Bausparkassengesetzes (BSpKG).

Sparphase

Jeder Bausparvertrag besteht aus einer Spar- und einer Darlehensphase. Während der Sparphase zahlt der Bausparer Beträge auf sein Bausparkonto.

Die Einzahlungen werden von der SIGNAL IDUNA taggenau verzinst und jeweils am Ende des Kalenderjahres dem Bausparvertrag gutgeschrieben. Die **Zinserträge** des Bausparguthabens unterliegen der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) sowie dem Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer. Wir empfehlen einen **Freistellungsauftrag** zu erteilen.

Es besteht die Möglichkeit, **Vermögenswirksame Leistungen** auf ein Bausparkonto einzuzahlen. Außerdem hat jeder Bausparer innerhalb gesetzlich geregelter Alters- und Einkommensgrenzen Anspruch auf **staatliche Förderungen**, wie die Arbeitnehmersparzulage oder Wohnungsbauprämie.

Darlehensphase

Sind innerhalb eines bestimmten Zeitraumes eine Mindest-Sparsumme und Mindest-Bewertungszahl erreicht, kann der Vertrag zugeteilt werden. Im Voraus dürfen Bausparkassen keine festen Zuteilungstermine zusagen. Über das genaue Zuteilungsdatum Ihres Bausparvertrages werden Sie schriftlich informiert. **Zuteilung** bedeutet: Sie entscheiden, ob nur das Bausparguthaben oder auch das Bauspardarlehen ausgezahlt werden sollen. Die Summe aus Bausparguthaben und Bauspardarlehen ergibt die bei Vertragsabschluss vereinbarte Bausparsumme.

Bei der Entscheidung für das Bauspardarlehen wird nach Prüfung von kreditrelevanten Unterlagen ein **Darlehensvertrag** geschlossen. Die Darlehenszinsen für dieses Darlehen stehen bereits bei Abschluss des Bausparvertrages fest und sind unabhängig von den Zinsen am Kapitalmarkt.

Das Bauspardarlehen wird in tariflich vereinbarten monatlichen Zins- und Tilgungsraten zurückgezahlt. Grundsätzlich sind Bausparverträge **zweckgebunden**, das heißt: Bauspardarlehen müssen immer für wohnwirtschaftliche Maßnahmen verwendet werden. Klassische Beispiele dafür sind der Kauf oder Bau von Immobilien oder die Modernisierung von Wohneigentum.

Das FREIraum Bausparprinzip

In einem FREIraum Bausparvertrag stehen sechs Tarifvarianten zur Auswahl, zwischen denen in der Sparphase jederzeit kostenfrei gewechselt werden kann.

Darüber hinaus können Sie die Bausparsumme, Ihren Sparbeitrag oder Ihre Darlehensrate erhöhen oder herabsetzen. FREIraum Bausparverträge können auch geteilt werden, das heißt: Teilbausparsummen werden unter Umständen auch vorzeitig ausgezahlt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Darlehensansprüche auf Verwandte zu übertragen.

Tarifübersicht Bauspartarif FREIraum

Mindestbausparsumme	5.000 Euro
Guthabenverzinsung	1,0 % (genau) p.a.
Regelsparbeitrag	4,0 % der Bausparsumme
Darlehensanspruch	zwischen 40% und 70 % der Bausparsumme
Monatliche Zins- und Tilgungsrate	1,0 % vom Anfangsdarlehen

Preisübersicht Bauspartarif FREIraum

Abschlussgebühr	wahlweise 1,0 % oder 1,6 % der Bausparsumme Bei 1,6 % Abschlussgebühr kann die Bausparsumme nach Abschluss des 2. und vor Ende des 7. Vertragsjahres kostenfrei erhöht, maximal verdoppelt werden.
Servicepauschalen in der Spar- und Darlehensphase	jeweils 15,00 EUR p.a.

Darlehenszinsen Bauspartarif FREIraum mit 1,0 % Abschlussgebühr

FREIraum	Gebundener Sollzins (genau)	Effektiver Jahreszins *
F 30	4,00 %	4,34 – 5,10 %
F 35	3,75 %	4,08 – 4,91 %
F 40	3,50 %	3,83 – 4,74 %
F 45	3,25 %	3,58 – 4,58 %
F 50	3,00 %	3,33 – 4,45 %
F 60	2,00 %	2,33 – 3,68 %

Darlehenszinsen Bauspartarif FREIraum mit 1,6 % Abschlussgebühr

FREIraum	Gebundener Sollzins (genau)	Effektiver Jahreszins *
F 30	4,00 %	4,47 – 5,23 %
F 35	3,75 %	4,22 – 5,04 %
F 40	3,50 %	3,96 – 4,87 %
F 45	3,25 %	3,71 – 4,72 %
F 50	3,00 %	3,46 – 4,58 %
F 60	2,00 %	2,47 – 3,82 %

* Die dargestellten effektiven Jahreszinsen verstehen sich ohne die Kosten für die Eintragung einer neuen oder die

Abtretung einer bestehenden Grundschuld. Die effektiven Jahreszinsen bei Gewährung des Bauspardarlehens werden die gegebenenfalls entstehenden Kosten berücksichtigen und können daher höher ausfallen.

Kündigungsregeln

Sie können Ihren Bausparvertrag jederzeit kündigen. Das Bausparguthaben wird frühestens sechs Monate nach Eingang der Kündigung ausgezahlt. Auf Wunsch wird das Guthaben auch vorzeitig ausgezahlt, allerdings unter Einbehalt eines Diskonts von 2,5% des Rückzahlungsbetrages. Solange die Rückzahlung des Rückzahlungsbetrages noch nicht begonnen hat, kann der Bausparvertrag auf Antrag des Bausparers unverändert weitergeführt werden (Kündigungsrücknahme).

Wenn sechs Regelsparbeiträge (unter Anrechnung von Sonderzahlungen) nicht geleistet wurden und die schriftliche Zahlungsaufforderung länger als zwei Monate unerfüllt bleibt, kann auch die SIGNAL IDUNA Bauspar AG den Bausparvertrag kündigen. Außerdem kündigen wir Bausparverträge, bei denen das Sparguthaben die Bausparsumme übersteigt. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, selbstverständlich weisen wir rechtzeitig auf die Rechtsfolgen hin.

C. Informationen zum Widerrufsrecht

Beim Bauspar-Vertragsabschluss haben Sie grundsätzlich ein 14tägiges Widerrufsrecht. Einzelheiten des Widerrufsrechtes sind in Form einer Widerrufsbelehrung beschrieben, deren genauen Wortlaut Sie im Bausparantrag nachlesen können. Sie finden die Widerrufsbelehrung am Ende des Bausparantrages, vor den Unterschriftenfeldern.

Allgemeine Bedingungen für Bausparverträge

Tarif FREIraum

Stand: 14.02.2017

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

- § 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/Tarifvarianten
- § 2 Sparzahlungen
- § 3 Verzinsung des Bausparguthabens
- § 4 Zuteilung des Bausparvertrages
- § 5 Nichtnahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung
- § 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen
- § 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten
- § 8 Auszahlung des Bauspardarlehens
- § 9 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens
- § 10 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

- § 11 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen/Wechsel der Tarifvariante
- § 12 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung
- § 13 Kündigung des Bausparvertrages in der Sparphase
- § 14 Kontoführung
- § 15 Servicepauschalen, Entgelte und Aufwendungen
- § 16 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht
- § 17 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers
- § 18 Sicherung der Bauspareinlagen
- § 19 Bedingungsänderungen
- Anhang

Präambel: Inhalt und Zweck des Bausparens

Bausparen ist zielgerichtetes Sparen, um für wohnungswirtschaftliche Verwendungen Darlehen zu erlangen, deren Verzinsung niedrig, von Anfang an fest vereinbart und von Zinsschwankungen am Kapitalmarkt unabhängig ist.

Durch den Abschluss eines Bausparvertrages wird man Mitglied einer Zweckspargemeinschaft (Bausparkollektiv). Am Beginn steht dabei die Sparphase, also eine Leistung des Bausparers zugunsten der Gemeinschaft. Damit erwirbt der Sparer das Recht auf eine spätere Gegenleistung in Form des zinsgünstigen Bauspardarlehens. Die Mittel hierfür stammen aus den von Bausparern angesammelten Geldern, insbesondere den Spar- und Tilgungsleistungen.

Der Bausparer schließt hierfür einen Bausparvertrag über eine bestimmte Bausparsumme ab.

Hat er das im Vertrag vereinbarte Mindestsparguthaben angespart und bestand das Guthaben über eine ausreichende Zeitspanne, wird der Vertrag zugeteilt.

Innerhalb des Tarifs FREIraum hat der Bausparer während der Sparphase die Möglichkeit die Höhe und die Verzinsung des späteren Bauspardarlehens durch einen Wechsel der Tarifvariante zu beeinflussen. Eine Zuteilung ist frühestens ab einem Anspargrad von 30 % möglich.

Die Bausparkasse zahlt dann das angesparte Guthaben und – nach Beleihungs- und Bonitätsprüfung – das Bauspardarlehen aus.

Die Bausparsumme ist also der Betrag, über den der Bausparer für seine Finanzierung mit Beginn der Darlehensphase verfügen kann.

Für die Reihenfolge der Zuteilung errechnet die Bausparkasse aus Sparsumme und Spardauer für jeden Bausparvertrag eine Bewertungszahl. Die Besparung beeinflusst also den Zeitpunkt der Zuteilung. Die Bausparer mit den höchsten Bewertungszahlen haben als Erste Anspruch auf Zuteilung des Bausparvertrages.

Unabhängig davon hat der Bausparer die Möglichkeit, eine Wahlzuteilung zu beantragen. Ausgehend von den aktuellen Vertragsdaten, wird der Zins- und Tilgungsbeitrag nach einer Formel ermittelt, die gewährleistet, dass ebenso wie bei der Standardzuteilung ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers erfolgt.

Wofür Bauspardarlehen verwendet werden können, ist im Bausparkassengesetz geregelt. Der wichtigste Verwendungszweck ist der Erwerb von Wohneigentum durch Bau oder Kauf einer Wohnung oder eines Hauses. Zulässige wohnungswirtschaftliche Verwendungen sind zum Beispiel auch deren Aus- und Umbauten, Modernisierungen, Umschuldungen und der Erwerb von Altenwohnrechten.

Soweit die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge der Bausparkasse bei den Regelungen zu § 2 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Gestaltungsermessen einräumt, trifft die Bausparkasse die Entscheidungen hierzu basierend auf den gemäß § 5 Abs. 1 Alternative 1 des Bausparkassengesetzes festgelegten aufsichtsrechtlichen Grundsätzen und Kriterien, die vorrangig der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Bausparkollektivs und der Einhaltung zwingender rechtlicher Vorgaben dienen. Gemäß diesen Grundsätzen achtet die Bausparkasse hierbei auch darauf, dass eine Gleichbehandlung gewahrt wird und eine unterschiedliche Behandlung nur erfolgt, wenn hierfür sachgerechte Gründe vorliegen. Die Bausparkasse kann ihre Zustimmung verweigern oder auch unter Bedingungen oder Auflagen erteilen, wenn beispielsweise der Bausparvertrag schon vor- oder zwischenfinanziert ist oder der Tarif im Neugeschäft nicht mehr angeboten wird.

Im letzten Fall kann beispielsweise eine Erhöhung der Bausparsumme mit einem Tarifwechsel in einen aktuell im Neugeschäft von der Bausparkasse angebotenen Tarif verbunden werden.

Die vom Bausparer zu erbringenden Entgelte/Gebühren und Zinsen sind in der nachfolgenden Übersicht enthalten:

Die Bausparkasse erbringt folgende Zinsen:

- Guthabenzinsen 1,0 %

Die Bausparkasse berechnet folgende Zinsen und Entgelte / Gebühren

- Abschlussgebühr in Höhe von 1,0 % bzw. 1,6 % der Bausparsumme (§ 1 Abs. 2)
- Servicepauschale Sparphase 15,00 € p.a. (§ 15 Abs. 1)
- Sollzinsen für das Bauspardarlehen zwischen 2,0 % und 4,0 % (§ 9)
- Servicepauschale Darlehensphase 15,00 € p.a. (§ 15 Abs. 2)

Unter bestimmten Voraussetzungen erbringt die Bausparkasse:

- eine kostenfreie Erhöhung des Bausparvertrages um bis zu 100 % (§ 11 Abs. 5)

Unter bestimmten Voraussetzungen fallen an:

- Gebühren für besondere Dienstleistungen (§ 15 Abs. 3 und 4)

§ 1 Vertragsabschluss/Abschlussgebühr/Tarifvarianten

- (1) Die Bausparkasse bestätigt dem Bausparer unverzüglich die Annahme des Bausparantrages und den Vertragsbeginn. Die Bausparsumme soll ein Vielfaches von 1.000 EUR und nicht weniger als 5.000 EUR betragen (Mindestbausparsumme).
- (2) Mit Abschluss des Bausparvertrages wird eine Abschlussgebühr von 1,0 % bzw. 1,6 % der Bausparsumme fällig. Bei der 1,6 % Variante ist eine kostenfreie Erhöhungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 enthalten. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Abschlussgebühr angerechnet. Die Abschlussgebühr wird nicht – auch nicht anteilig – zurückgezahlt oder herabgesetzt, wenn der Bausparvertrag gekündigt, die Bausparsumme ermäßigt oder nicht voll in Anspruch genommen wird.
- (3) Der Bausparer hat bei Vertragsschluss die Möglichkeit, sich für eine der sechs angebotenen Tarifvarianten zu entscheiden. Die Tarifvarianten unterscheiden sich in der Höhe der Verzinsung (§ 3 Abs. 3), in der Höhe des Mindestsparguthabens (§ 4), der Höhe des Bauspardarlehens (§ 6), der Berechnung und der Höhe der Mindestbewertungszahl (§ 4) sowie der Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens (§ 9). Trifft der Bausparer keine Entscheidung, erfolgt der Abschluss in der Variante F40.

§ 2 Sparzahlungen

- (1) Der monatliche Bausparbeitrag bis zur ersten Auszahlung aus der zugeteilten Bausparsumme beträgt 4 Promille der Bausparsumme (Regelsparbeitrag).
- (2) Die Bausparkasse kann die Annahme von Zahlungen, die den Regelsparbeitrag übersteigen (Sonderzahlungen), von ihrer Zustimmung abhängig machen.

§ 3 Verzinsung des Bausparguthabens

- (1) Das Bausparguthaben wird mit 1,0 % jährlich verzinst.
- (2) Die Zinsen werden dem Bausparkonto jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben. Sie werden nicht gesondert ausgezahlt.

§ 4 Zuteilung des Bausparvertrages

- (1) Die Zuteilung des Bausparvertrages ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Bausparsumme. Die Zuteilung wird dem Bausparer mitgeteilt mit der Aufforderung, innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Zuteilung zu erklären, ob er die Rechte aus der Zuteilung wahrnimmt (Zuteilungsnahme).
- (2) Die Bausparkasse nimmt die Zuteilungen jeweils zum ersten Tag eines jeden Monats vor (Zuteilungstermin). Um die zuzuweisenden Bausparverträge zu ermitteln, geht die Bausparkasse wie folgt vor:
 - a) Zuteilungsstermine der Kalenderquartale werden zu Zuteilungsperioden zusammengefasst. Jeder Zuteilungsperiode ist eine Bewertungstichtag zugeordnet:

Zuteilungsperiode:	Bewertungstichtag:
I. Kalenderquartal	30.09. Vorjahr
II. Kalenderquartal	31.12. Vorjahr
III. Kalenderquartal	31.03. lfd. Jahr
IV. Kalenderquartal	30.06. lfd. Jahr
 - b) An den Bewertungstichtagen wird jeweils die Bewertungszahl als Maß für die Sparleistung des Bausparers ermittelt. Die für jede Zuteilungsperiode aufzustellende Zuteilungsreihe bestimmt sich nach der Höhe der Bewertungszahl der Verträge am zugehörigen Bewertungstichtag. Die höhere Bewertungszahl hat den Vorrang. Die Bewertungszahl wächst von Stichtag zu Stichtag. Der Zuwachs zu einem Stichtag ist die jeweilige mit 0,450 (Variante F30) bzw. 0,500 (in den übrigen Varianten) vervielfältigte Höhe des Bausparguthabens, geteilt durch die jeweilige Bausparsumme. Die aus der Summe der alten Bewertungszahl und dem Zuwachs entstehende neue Bewertungszahl wird auf volle Tausendstel auf- bzw. abgerundet.

- c) Für Zuteilungen innerhalb einer Zuteilungsperiode können nur die Bausparverträge berücksichtigt werden, die am zugehörigen Bewertungstichtag folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Seit Vertragsbeginn sind 24 Monate verflossen (Mindestsparzeit).
 - Das Bausparguthaben (Mindestsparguthaben) hat mindestens folgenden Wert erreicht:
 - I. 60 % der Bausparsumme in der Variante F60
 - II. 50 % der Bausparsumme in der Variante F50
 - III. 45 % der Bausparsumme in der Variante F45
 - IV. 40 % der Bausparsumme in der Variante F40
 - V. 35 % der Bausparsumme in der Variante F35
 - VI. 30 % der Bausparsumme in der Variante F30
 - Die Bewertungszahl (Mindestbewertungszahl) hat mindestens folgenden Wert erreicht:
 - I. 4,800 in der Variante F60
 - II. 4,000 in der Variante F50
 - III. 3,600 in der Variante F45
 - IV. 3,200 in der Variante F40
 - V. 2,800 in der Variante F35
 - VI. 2,400 in der Variante F30

- d) Die Bausparkasse errechnet aus den für die Zuteilung verfügbaren Mitteln für jeden Zuteilungsstermin eine Zielbewertungszahl. Dies ist die niedrigste Bewertungszahl, die zur Zuteilung ausreicht.
- (3) Hat der Vertrag nicht alle der im Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Bausparer beantragen, dass ihm nach mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Voraussetzungen die Rechte aus der Zuteilung vorab eingeräumt werden (Wahlzuteilung). Die Zuteilung erfolgt zu dem dritten Monatsersten, der dem Eingang des Antrages des Bausparers folgt.

§ 5 Nichtannahme der Zuteilung; Vertragsfortsetzung

- (1) Der Bausparer kann die Annahme der Zuteilung widerrufen, solange die Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen hat.
- (2) Nimmt der Bausparer die Zuteilung nicht fristgemäß an oder wird die Annahme der Zuteilung widerrufen, wird der Vertrag fortgesetzt.
- (3) Setzt der Bausparer seinen Vertrag fort, kann er seine Rechte aus der Zuteilung jederzeit wieder geltend machen. In diesem Fall ist der Bausparvertrag bei dem Zuteilungsstermin, der dem Ablauf von 3 Monaten nach Eingang seiner Erklärung folgt, vorrangig zu berücksichtigen.
- (4) Hat der Bausparer innerhalb von 10 Kalendermonaten nach Annahme der Zuteilung die von der Bausparkasse verlangten zur Auszahlung des Guthabens erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so gilt die Annahme der Zuteilung als widerrufen, wenn eine dem Bausparer unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gestellte Frist von 2 Monaten fruchtlos abläuft.

§ 6 Bereitstellung von Bausparguthaben und Bauspardarlehen

- (1) Mit Annahme der Zuteilung stellt die Bausparkasse dem Bausparer sein Bausparguthaben und das Bauspardarlehen bereit. Danach kann der Bausparer über das Bausparguthaben jederzeit, über das Bauspardarlehen nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 verfügen. Die Höhe des Bauspardarlehens errechnet sich aus dem Unterschied zwischen Bausparsumme und Bausparguthaben.
- (2) Die Bausparkasse kann dem Bausparer nach mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Voraussetzungen eine Absenkung des Tilgungsbeitrages bzw. ein erhöhtes Bauspardarlehen mit modifiziertem oder unverändertem Tilgungsbeitrag (Mehrzuteilung) anbieten.

-
- (3) Für das bereitgehaltene Bauspardarlehen kann die Bausparkasse nach mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten bauspartechnischen Gründen von dem auf die Bereitstellung des Darlehens folgenden Monatsraten an 4,0 % Zins jährlich verlangen. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Darlehensbewilligung auf die Berechnung von Bereitstellungszinsen bei verspäteter Abnahme des Bauspardarlehens hinweisen.
- (4) Der tarifliche Darlehensanspruch erlischt 24 Monate nach der Annahme der Zuteilung, wenn der Bausparer bis dahin keinen Darlehensantrag gestellt hat.
- (5) Ein Bauspardarlehen an einen Verbraucher wird insbesondere als Immobilien-Verbraucherdarlehen oder als Allgemein-Verbraucherdarlehen gewährt. Wenn das Darlehen durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert ist oder für den Erwerb oder die Erhaltung von Eigentumsrechten an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt ist, handelt es sich um ein Immobilien-Verbraucherdarlehen. Andernfalls ist es regelmäßig ein Allgemein-Verbraucherdarlehen. Je nach Darlehensart ergeben sich unterschiedliche Rechtsfolgen.

§ 7 Darlehensvoraussetzungen/Sicherheiten

- (1) Die Bausparkasse hat einen Anspruch auf die Bestellung ausreichender Sicherheiten für ihre Forderungen aus dem Bauspardarlehen. In der Regel sind die Forderungen durch ein Grundpfandrecht an einem überwiegend Wohnzwecken dienenden inländischen Pfandobjekt zu sichern. Die Sicherung an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist mit Zustimmung der Bausparkasse möglich.
- (2) Das Bauspardarlehen darf zusammen mit vor- oder gleichrangigen Belastungen den im Bausparkassengesetz vorgegebenen Beleihungsauslauf bezogen auf den von der Bausparkasse festgesetzten Beleihungswert nicht übersteigen.
- (3) Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Der Nachweis für die Gebäudeversicherung gegen die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und Leitungswasser und in besonders gefährdeten Lagen gegen weitere Elementarschäden zum gleitenden Neuwert kann gefordert werden.
- (4) Unabhängig von der Sicherung sind Voraussetzung für die Darlehensgewährung die Kreditwürdigkeit und insbesondere der Nachweis, dass die Monatsraten (§ 9 Abs. 2) ohne Gefährdung sonstiger Verpflichtungen erbracht werden können.
- (5) Der Darlehensnehmer ist auf Anforderung der Bausparkasse verpflichtet, ausreichende und angemessene Informationen zu Einkommen, Ausgaben und anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen, anhand derer die Bausparkasse die Kreditwürdigkeitsprüfung vornehmen kann, zur Verfügung zu stellen. Dabei ist der Darlehensnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und vollständige Unterlagen für die Kreditwürdigkeitsprüfung beizubringen.
- (6) Die Bausparkasse kann für ihre persönlichen und dinglichen Ansprüche die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung verlangen.
- (7) Gehen dem Grundpfandrecht der Bausparkasse andere Grundpfandrechte Dritter im Range vor oder haben Grundpfandrechte Dritter den gleichen Rang wie das Grundpfandrecht der Bausparkasse, kann sie verlangen, dass
- der Grundstückseigentümer seine Ansprüche gegen vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger auf Rückgewähr der Grundschuld (Anspruch auf Löschung oder Rückabtretung der Grundschuld, Verzicht auf die Grundschuld sowie Zuteilung eines etwaigen Mehrerlöses in der Zwangsversteigerung) an sie abtritt und
 - vor- oder gleichrangige Grundschuldgläubiger erklären, die zu ihrer Sicherheit dienenden Grundschulden nur für bereits ausgezahlte Darlehen in Anspruch zu nehmen (sog. Einmalvalutierungserklärung).

- (8) Ist der Bausparer verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, kann die Bausparkasse verlangen, dass der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Bausparers als Gesamtschuldner beitritt. Dies gilt nicht, wenn die Mitverpflichtung des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls nicht gerechtfertigt ist.
- (9) Weitere Darlehensvoraussetzungen werden im Rahmen des Abschlusses des Darlehensvertrages vereinbart werden.

§ 8 Auszahlung des Bauspardarlehens

- (1) Der Bausparer kann die Auszahlung des Bauspardarlehens nach Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 7 entsprechend dem Baufortschritt verlangen, soweit im Darlehensvertrag keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Sind die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt, hat jedoch der Bausparer das Darlehen innerhalb von 2 Jahren nach Annahme der Zuteilung nicht voll abgerufen, wird die Bausparkasse dem Bausparer eine letzte Frist von 2 Monaten für den Abruf des Darlehens setzen. Ist auch nach Ablauf dieser Frist das Darlehen nicht voll abgerufen, ist die Bausparkasse zu einer Auszahlung nicht mehr verpflichtet, es sei denn, der Bausparer hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Die Bausparkasse wird den Bausparer bei Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

§ 9 Verzinsung und Tilgung des Bauspardarlehens

- (1) Der gebundene Sollzinssatz für die Darlehensschuld bemisst sich entsprechend der Tabelle im Anhang A in vom Hundert jährlich (entsprechender effektiver Jahreszins ab Zuteilung nach der Preisangabenverordnung). Die Bausparkasse berechnet die Zinsen monatlich auf der Grundlage taggenauer Verrechnung aller Zahlungseingänge und Belastungen. Die Zinsen werden jeweils am Monatsende fällig.
- (2) Zur Verzinsung und Tilgung der Darlehensschuld hat der Bausparer monatlich – Eingang jeweils am ersten Geschäftstag des Kalendermonats – eine Rate in Höhe von 1,0 % des Nennbetrages des Darlehens zu zahlen. Bei Inanspruchnahme einer Wahlzuteilung gemäß § 4 Abs. 3 oder Mehrzuteilung gemäß § 6 Abs. 2 kann ein anderer Zins- und Tilgungsbeitrag fällig werden. Dieser wird nach einer Formel so bemessen, dass ein angemessener Austausch der Leistungen der Bausparkasse und des Bausparers stattfindet. Für von der Bausparkasse vorfinanzierte Bausparverträge gilt Folgendes: Auf Antrag kann mit dem Bausparer nach mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht abgestimmten Voraussetzungen ein abweichender Zins- und Tilgungsbeitrag vereinbart werden, wenn der Bausparvertrag derart bespart wurde, dass im Mittel der gesamten Sparzeit bis zur Zuteilung der Regelsparbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 erreicht wird. Der Antrag kann jederzeit, spätestens aber mit der Beantragung des Bauspardarlehens gestellt werden. Die Bausparkasse wird diesem Antrag nur aus bauspartechnischen Gründen nicht entsprechen. Durch die fortschreitende Tilgung der Darlehensschuld verringern sich die in den Monatsraten enthaltenen Zinsen zugunsten der Tilgung.
- (3) Entgelte/Gebühren und Auslagen werden der Darlehensschuld zugeschlagen und wie diese verzinst und getilgt.
- (4) Die erste Monatsrate ist im ersten Monat nach vollständiger Auszahlung des Bauspardarlehens, bei Teilauszahlung spätestens im sechsten Monat nach der ersten Teilauszahlung zu zahlen. Die Bausparkasse teilt dem Bausparer die Fälligkeit der ersten Monatsrate mit.
- (5) Der Bausparer ist berechtigt, jederzeit Sondertilgungen zu leisten. Zahlt der Bausparer 10 % des Anfangsdarlehens oder mehr in einem Betrag, mindestens aber 500 EUR als Sondertilgung zurück, so kann er verlangen, dass die Monatsrate im Verhältnis des neuen zum bisherigen Restdarlehen herabgesetzt wird.

§ 10 Kündigung des Bauspardarlehens durch die Bausparkasse

- (1) Die Bausparkasse kann das Darlehen in den gesetzlich geregelten Fällen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn
 - (a) bei einem Immobiliar-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens 2 aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise und mindestens 2,5 % des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
 - (b) bei einem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag der Bausparer mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist, bei einer Vertragslaufzeit bis zu drei Jahren mit mindestens 10 Prozent oder bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren mit mindestens 5 Prozent des Nennbetrags des Darlehens in Verzug ist und die Bausparkasse dem Bausparer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange;
 - (c) in den Vermögensverhältnissen des Bausparers/Mitverpflichteten oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Darlehens, auch unter Verwertung der Sicherheit, gefährdet wird; die Bausparkasse kann in diesen Fällen den Darlehensvertrag vor Auszahlung des Darlehens im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.
- (2) Das Recht der Bausparkasse, das Bauspardarlehen aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn der Bausparer für die Darlehensgewährung wesentliche Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig erteilt oder vorenthalten hat.

§ 11 Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung, Erhöhung von Bausparverträgen / Wechsel der Tarifvariante

- (1) Teilungen, Zusammenlegungen, Ermäßigungen oder Erhöhungen von Bausparverträgen bedürfen als Vertragsänderungen der Zustimmung der Bausparkasse, die sie mit Auflagen verbinden kann.
- (2) Bei einer Teilung werden Bausparsumme und Bausparguthaben nach Wahl des Bausparers auf neu gebildete Verträge aufgeteilt. Die Bewertungszahl wird neu berechnet.
- (3) Bei einer Zusammenlegung werden Bausparsummen und Bausparguthaben mehrerer Verträge zu einem Vertrag zusammengelegt, der den Vertragsbeginn des ältesten der zusammengelegten Verträge erhält. Nach der Zusammenlegung ist die Bewertungszahl gleich dem mit den Bausparsummen der Einzelverträge gewogenen Mittel der erreichten Bewertungszahlen. Der neu gebildete Vertrag kann frühestens 12 Monate nach dem Vertragsbeginn des jüngsten der zusammengelegten Verträge zugeteilt werden.
- (4) Bei einer Ermäßigung wird die erreichte Bewertungszahl im Verhältnis der bisherigen zu der neuen Bausparsumme heraufgesetzt.
- (5) Wurde bei Abschluss des Vertrages eine Abschlussgebühr von 1,0 % der Bausparsumme berechnet, wird bei einer Erhöhung eine Abschlussgebühr von 1,0 % des Betrages, um den die Bausparsumme erhöht wird, berechnet und dem Bausparkonto belastet. Wurde bei Abschluss des Vertrages eine Abschlussgebühr von 1,6 % der Bausparsumme berechnet, kann der Bausparer nach Ablauf von 2 Jahren und vor Ablauf von 7 Jahren, gerechnet vom Vertragsbeginn, die Bausparsumme kostenfrei in einem oder mehreren Schritten bis zu insgesamt 100 % der Ursprungsbausparsumme erhöhen. Wird die Bausparsumme darüber hinaus weiter erhöht, wird eine Gebühr von 1,0 % des Betrages, um den die Bausparsumme weiter erhöht wird,

berechnet und dem Bausparkonto belastet. Die erreichte Bewertungszahl wird im Verhältnis der bisherigen zur neuen Bausparsumme herabgesetzt. Ein erhöhter Vertrag kann frühestens 12 Monate nach der Erhöhung zugeteilt werden.

- (6) Bis zur ersten Auszahlung aus der Bausparsumme kann der Bausparer jederzeit einen Wechsel der Tarifvariante verlangen. Dabei ist ein solcher Wechsel auch mehrmals möglich.

§ 12 Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

Der Bausparer kann sein Kündigungsrecht und den Anspruch auf Rückzahlung des Bausparguthabens abtreten oder verpfänden. Die Abtretung, Verpfändung und Übertragung anderer Rechte bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Einer Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem Bausparvertrag (Vertragsübertragung) stimmt die Bausparkasse in der Regel zu, wenn der Übernehmer ein Angehöriger (§ 15 Abgabenordnung) des Bausparers ist.

§ 13 Kündigung des Bausparvertrages in der Sparphase

- (1) Der Bausparer kann den Bausparvertrag jederzeit kündigen. Er kann die Rückzahlung seines Bausparguthabens frühestens 6 Monate nach Eingang seiner Kündigung verlangen. Auf Wunsch des Bausparers zahlt die Bausparkasse das Guthaben vorzeitig unter Einbehaltung eines Diskonts in Höhe von 2,5 % des Rückzahlungsbetrages aus. Solange die Rückzahlung des Bausparguthabens noch nicht begonnen hat, führt die Bausparkasse auf Antrag des Bausparers den Bausparvertrag unverändert fort. Reichen 25 % der für die Zuteilung verfügbaren Mittel nicht für die Rückzahlung der Bausparguthaben gekündigter Verträge aus, können Rückzahlungen auf spätere Zuteilungstermine verschoben werden.
- (2) Hat der Bausparer 6 Regelsparbeiträge unter Anrechnung von Sonderzahlungen nicht geleistet und ist er der schriftlichen Aufforderung der Bausparkasse zur Nachzahlung länger als 2 Monate nicht nachgekommen, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen. Die Bausparkasse wird den Bausparer rechtzeitig auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung der Regelsparbeiträge hinweisen.
- (3) Hat das Bausparguthaben die Bausparsumme überschritten, kann die Bausparkasse den Bausparvertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen.
- (4) Die Bausparkasse kann den Bausparvertrag in sonstigen gesetzlich geregelten Fällen kündigen.

§ 14 Kontoführung

- (1) Das Bausparkonto wird als Kontokorrentkonto geführt, das heißt sämtliche für den Bausparer bestimmten Geldeingänge werden dem Bausparkonto gutgeschrieben, sämtliche den Bausparer betreffenden Auszahlungen, Zinsen, Entgelte (Gebühren), Auslagen und sonstige ihm zu berechnende Beträge werden dem Bausparkonto belastet.
- (2) Die Bausparkasse schließt die Konten zum Schluss eines Kalenderjahres ab. Sie übersendet dem Bausparer in den ersten 2 Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres einen Kontoauszug mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass dieser als anerkannt gilt, wenn der Bausparer nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zugang schriftlichen Widerspruch einlegt.
- (3) Bei mehreren Vertragsinhabern sind nur alle Vertragsinhaber gemeinsam zu Verfügungen berechtigt.

§ 15 Servicepauschalen, Entgelte und Aufwendungen

- (1) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für jedes Konto während der Sparphase bis zur Darlehensphase (s. Absatz 2) jeweils am Jahresanfang eine Servicepauschale von 15 Euro. Für das erste Vertragsjahr gilt: Bei Beginn des Vertrages im 1. Kalenderhalbjahr wird die volle Servicepauschale, bei Beginn im 2. Halbjahr die halbe Servicepauschale berechnet. Der Bausparer kann dafür die in der Entgelttabelle unter der Rubrik „Entgelte in der Sparzeit“ genannten Dienstleistungen je einmal in der Sparphase ohne weiteres Entgelt in Anspruch nehmen.

-
- (2) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für jedes Konto während der Darlehensphase ab dem ersten auf die erste (Teil-)auszahlung folgenden Kalenderjahr jeweils am Jahresanfang eine Servicepauschale von 15 Euro. Der Bausparer kann dafür die in der Entgelttabelle unter der Rubrik „Entgelte in der Tilgungszeit“ genannten Dienstleistungen je einmal in der Darlehensphase ohne weiteres Entgelt in Anspruch nehmen.
 - (3) Die Bausparkasse berechnet dem Bausparer für besondere, über den regelmäßigen Vertragsablauf hinausgehende Leistungen, soweit sie nicht bereits in den vorstehende Absätzen 1 und 2 benannt und abgegrenzt sind, Entgelte/Gebühren nach Maßgabe ihrer Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung. Die Bausparkasse stellt die Entgelttabelle dem Bausparer auf Anforderung zur Verfügung.
 - (4) Erbringt die Bausparkasse im Auftrag des Bausparers oder in dessen mutmaßlichem Interesse Leistungen, die nicht in der Entgelttabelle enthalten sind und die nach den Umständen zu urteilen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann sie dem Bausparer hierfür im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen.
 - (5) Die Ansprüche der Bausparkasse auf Aufwendungserstattungen richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.
 - (6) Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bausparkasse kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie allein im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bausparkasse kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

§ 16 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht

- (1) Der Bausparer ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (2) Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Bausparer aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Bausparguthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind.
- (3) Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Bausparer wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.
- (4) Die Bausparkasse erwirbt ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem Bausparer gegen die Bausparkasse aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder zukünftig zustehen werden (zum Beispiel Bausparguthaben). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bausparkasse aus der Geschäftsverbindung gegen den Bausparer zustehen. Hat der Bausparer gegenüber der Bausparkasse eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Bausparers der Bausparkasse übernommen (zum Beispiel als Bürg), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

§ 17 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Bausparers

- (1) Nach dem Tod des Bausparers sind der Bausparkasse zur Klärung der Verfügungsberechtigung ein Erbschein, ein Testamentsvollstreckezeugnis oder andere hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bausparkasse in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.
- (2) Die Bausparkasse kann denjenigen, der ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorlegt und der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecke bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bausparkasse bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

§ 18 Sicherung der Bauspareinlagen

- (1) Informationen zur Einlagensicherung (Sicherungsstatut): Durch die Mitgliedschaft der Bausparkasse in der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH sind die Bauspareinlagen einschließlich Zinsen in gesetzlicher Höhe gesichert. Sofern Einlagen ausnahmsweise gesetzlich vom Schutz ausgeschlossen sind, wird der Bausparer hierüber in einer von ihm gesondert zu unterzeichnenden Erklärung informiert.
- (2) Stellt die Bausparkasse den Geschäftsbetrieb ein, können die Bausparverträge mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vereinfacht abgewickelt werden. Bei einer vereinfachten Abwicklung leisten die Bausparer keine Sparzahlungen nach § 2 mehr. Zuteilungen nach § 4 und weitere Darlehensauszahlungen nach § 8 finden nicht mehr statt. Die Bausparguthaben werden entsprechend den verfügbaren Mitteln zurückgezahlt. Dabei werden alle Bausparer nach dem Verhältnis ihrer Forderungen ohne Vorrang voreinander befriedigt

§ 19 Bedingungsänderungen

- (1) Änderungen der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge werden dem Bausparer in Textform mitgeteilt oder in den Hausmitteilungen der Bausparkasse unter deutlicher Hervorhebung bekannt gegeben. Änderungen können auch auf elektronischem Kommunikationsweg übermittelt werden, wenn diese Form im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbart worden ist.
- (2) Ohne Einverständnis des Bausparers, aber mit Zustimmung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, können die Bestimmungen der §§ 2 bis 13 und 18 Abs. 2 mit Wirkung für bestehende Verträge geändert werden.
- (3) Sonstige Änderungen bedürfen des Einverständnisses des Bausparers. Dieses gilt als erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen 2 Monaten nach Bekanntgabe in Textform widerspricht und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung des unterlassenen Widerspruchs hingewiesen wurde.
- (4) Bei Teilung, Zusammenlegung, Ermäßigung und Erhöhung von Bausparverträgen sowie beim Wechsel der Tarifvariante (§ 11) gelten die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung jeweils aktuellen Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die dem Bausparer auf dem in Absatz 1 beschriebenen Kommunikationsweg übermittelt werden.

Anhang A zu § 9 Abs. 1:

Tarifvariante	Abschlussgebühr	Gebundener Sollzinssatz	Effektiver Jahreszins
F30	1,0 %	4,00 %	4,35 - 5,10 %
F35		3,75 %	4,08 - 4,91 %
F40		3,50 %	3,83 - 4,74 %
F45		3,25 %	3,58 - 4,58 %
F50		3,00 %	3,33 - 4,45 %
F60		2,00 %	2,33 - 3,68 %
keine Erhöhung			
F30	1,6 %	4,00 %	4,47 - 5,23 %
F35		3,75 %	4,22 - 5,04 %
F40		3,50 %	3,96 - 4,87 %
F45		3,25 %	3,71 - 4,72 %
F50		3,00 %	3,46 - 4,58 %
F60		2,00 %	2,47 - 3,82 %

Die vorstehende Tabelle beschreibt den nach der Preisangabenverordnung musterhaft berechneten effektiven Jahreszins ohne Berücksichtigung der Kosten für die grundpfandrechtliche Absicherung des Bauspardarlehens. Im Regelfall werden Bauspardarlehen bis 30.000 EUR bei Nachweis einer entsprechenden Bonität ohne grundpfandrechtliche Absicherung gewährt.

Wird ein Darlehen grundpfandrechtlich besichert fallen durch die Eintragung einer Grundschuld Fremdkosten an, die in den effektiven Jahreszins einzurechnen sind.

Bei einem Bauspardarlehen über 10.000 EUR erhöht sich der effektive Jahreszins im ungünstigsten Fall (Eintragung einer Briefgrundschuld) um 0,14 Prozentpunkte.

Bei einem Bauspardarlehen über 100.000 EUR ist eine Erhöhung um 0,06 Prozentpunkte zu berücksichtigen.

Da naturgemäß bei Aushändigung dieser Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge in der Regel die Höhe des späteren Bauspardarlehen und die Art der Besicherung noch nicht feststehen, wird der effektive Jahreszins nach Zuteilung berechnet und dem Bausparer zusammen mit dem Darlehensangebot mitgeteilt.

Informationsbogen für den Einleger

Einlagen bei SIGNAL IDUNA Bauspar AG sind geschützt durch:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH ⁽¹⁾
Sicherungsobergrenze	100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut ⁽²⁾
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. ⁽²⁾
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden einzelnen Einleger. ⁽³⁾
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	20 Arbeitstage bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstage ab dem 1. Juni 2016 ⁽⁴⁾
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Burgstraße 28 10178 Berlin Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48 10834 Berlin Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960 E-Mail: info@edb-banken.de
Weitere Informationen:	www.edb-banken.de
Empfangsbestätigung durch den Einleger:	Diese erfolgt durch die Unterschrift des Einlegers auf dem Bausparantrag

Zusätzliche Informationen

⁽¹⁾ Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet.

⁽²⁾ Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

⁽³⁾ Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

⁽⁴⁾ Erstattung

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH

Burgstraße 28
10178 Berlin
Deutschland

Postanschrift
Postfach 11 04 48
10834 Berlin

Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960

E-Mail: info@edb-banken.de.

Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu 100.000 EUR) spätestens innerhalb von 20 Arbeitstagen bis zum 31. Mai 2016 bzw. 7 Arbeitstagen ab dem 1. Juni 2016 erstattet. Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Webseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de.

Weitere wichtige Informationen

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Webseite des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.